



Satzung

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 08.11.2019
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter VR 132

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Namen, Wesen, Sitz, Rechtsform
 - § 2 Fachverbände
 - § 3 Ziele und Aufgaben

- II. Mitgliedschaft
 - § 4 Mitgliedschaft und Aufnahme
 - § 5 Vergütungen für Vereinstätigkeit
 - § 6 Rechte der Mitglieder
 - § 7 Pflichten der Mitglieder
 - § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 9 Ehrungen

- III. Organe des Vereins
 - § 10 Vereinsorgane
 - § 11 Mitgliederversammlung
 - § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - § 13 Ablauf der Mitgliederversammlung
 - § 14 Vorstand
 - § 15 Beirat
 - § 16 DJK Sportjugend
 - § 17 Ausschüsse
 - § 18 Abteilungen
 - § 19 Wahlen

- IV. Vereinsvermögen
 - § 20 Beiträge
 - § 21 Vereinsvermögen
 - § 22 Kassenprüfung

- V. Sonstiges
 - § 23 Fusion mit anderen Vereinen
 - § 24 Protokollierung der Beschlüsse
 - § 25 Haftung
 - § 26 Austritt aus dem Diözesanverband Würzburg
 - § 27 Auflösung
 - § 28 Datenschutz
 - § 29 Ordnungen
 - § 30 Inkrafttreten

Satzung
des Sportbundes Deutsche Jugendkraft Würzburg e.V.
vom 03.12.1976, mit Änderungen vom 01.04.1981, 06.05.1988, 12.02.1993,
06.07.2004, 19.10.2012 und 08.11.2019

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Sportbund Deutsche Jugendkraft Würzburg e.V.“ kurz: DJK Würzburg. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Er wurde am 19. Mai 1950 als Nachfolger der in Würzburg seit 1920 tätigen und von den Nationalsozialisten 1935 verbotenen DJK-Gruppen der Würzburger Pfarreien und katholischen Jugendgemeinschaften wiedergegründet.
3. Er ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes der Diözese Würzburg. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Diözesanverbandes.
4. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind grünweiß.
5. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK Sportverband.
6. Den jugendlichen Mitgliedern des Vereins werden ihnen gemäße Angebote im sportlichen wie gesellschaftlichen Bereich unterbreitet. Die für die DJK-Sportjugend verbindliche Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung (siehe § 16).
7. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Fachverbände

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der DJK Würzburg werden diese auch Mitglieder beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Die DJK Würzburg will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Sie vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:
2. Sie fördert Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung nach christlichem Glauben.
3. Sie fördert ihre Mitglieder in deren Bemühungen um sportliche Betätigung und bietet ihnen die Möglichkeit zu Lehr- und Bildungsarbeit.
4. Sie vertritt das Anliegen der Mitglieder und des Sports in der Öffentlichkeit, darunter in den katholischen Organisationen und bietet dort ihre Hilfe an.
5. Sie fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
6. Sie ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mit zu tragen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DJK Würzburg erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Mitglieder der DJK Würzburg können nur natürliche und juristische Personen werden, die sich ihr unter Anerkennung ihrer Satzung anschließen.
3. Beantragt wird die Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Antrag. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger muss von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.
4. Bei der Aufnahme hat der Bewerber eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jedes Neumitglied erhält auf schriftlichen Antrag einen Abdruck der Satzung.
5. Die Aufnahme wird erst dann wirksam, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Tätigkeiten des Vereinsvorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Beirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins im Rahmen der mit dem Verein getroffenen Vereinbarungen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungssatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Beirat erlassen und geändert wird.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt:
 - a) zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der damit verbundenen Rechte,
 - b) zur aktiven Teilnahme an den sportlichen und gesellschaftlichen Angeboten des Vereins.
2. Ehrenmitglieder des Vereins haben außer den sonstigen Mitgliedsrechten die Berechtigung, an den Sitzungen des Beirates beratend teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und sind vom Beitrag befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung, die Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen.
2. Es ist Pflicht der Mitglieder, an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen, soweit irgendwie möglich, teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Fälligkeit und Höhe in der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Weitere Bestimmungen sind unter § 20 der Satzung sowie in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Fällige Beiträge sind zu entrichten und können im Rechtsweg eingefordert werden.
3. Der Ausschluss kann nach Anhörung des Betroffenen erfolgen wegen:
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) vereinschädigenden Verhaltens;
 - c) Zahlungsrückstands (z.B. Mitgliedsbeitrag) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei jeweils ein Zeitraum von einem Monat zwischen Fälligkeit und Mahnung bzw. nach der Mahnung zu berücksichtigen ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt unberührt;

- d) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- e) unehrenhaften Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem Betroffenen nachweislich zuzustellen.

4. Bei Ausschluss nach Ziffer 3 a) bis 3 e) ist die Anrufung des Beirates innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses möglich. Bei Bestätigung des Ausschlusses durch den Beirat ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses möglich, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet (Petitionsrecht).

5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. In seinem Besitz befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 9 Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung des DJK-Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Vorstand kann ein Ehrungsgremium berufen, das Mitglieder zur Ehrung vorschlägt und Ehrungen vorbereitet.

3. Die DJK-Treuenadel wird verliehen

in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft,
in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft,
in Gold mit Lorbeerblatt für 50-jährige Mitgliedschaft.

4. Für besondere Verdienste und herausragende sportliche Leistungen kann der Verein Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung des DJK Sportverbandes beim Diözesanverband oder dem Sportverband beantragen.

5. Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die ihre Verbundenheit mit dem Verein in außerordentlicher Weise bezeugt und die Belange des Vereins in hervorragender Weise vertreten und gefördert haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand nimmt die Ehrungen in würdiger Form vor. Über die Ernennung und Verleihung werden Urkunden ausgestellt und dem Geehrten ausgehändigt.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die DJK Sportjugend

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DJK Würzburg. Sie hat die Angelegenheiten der DJK Würzburg durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten der DJK Würzburg, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres einschließlich aller Vorstandsmitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht unter Angabe inhaltlich wichtiger Tagesordnungspunkte in Form einer Veröffentlichung in den in Würzburg erscheinenden Tageszeitungen „Main-Post“ und „Fränkisches Volksblatt“. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung ist einzuberufen, wenn sie

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) der Beirat mit Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschließt oder
- c) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über vorliegende Anträge, mit Ausnahme der Jugendordnung,
6. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge,
7. Beschlussfassung über Zweckänderung und Auflösung des Vereins,
8. Bestätigung der Jugendleitung, die nach den Bestimmungen der Jugendordnung der DJK Sportjugend der DJK Würzburg gewählt wurde,
9. Bestätigung von Änderungen der Jugendordnung.

§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
3. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Sie kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, sofern die anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit hiermit einverstanden sind.
5. Anträge und Wahlvorschläge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, sofern sie eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens mehr als $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie beantragen.

7. Die Versammlungsleitung liegt bei der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung bei einem im Vorstand mehrheitlich bestimmten Vorstandsmitglied.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DJK Würzburg gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

2. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Vorstand Finanzen

3. Weitere Vorstandsmitglieder sind:

- Jugendleiterin/Jugendleiter
- Geistlicher Beirat/Geistliche Beirätin

Die Jugendleitung wird gemäß der Jugendordnung des Vereins beim Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Geistliche Beirat wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat Würzburg vom Vorstand bestellt.

4. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein allein oder zwei der unter §14.2. aufgeführten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

5. Ein Geschäftsverteilungsplan regelt im Innenverhältnis den Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder. Bei Unklarheit verteilt die/der Vorsitzende die Aufgaben der Vorstandsmitglieder.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Behandlung von Anfragen/Anregungen des Beirates
- d) Genehmigung der von den Abteilungen nach Vorgabe des Vorstands erstellten Haushaltspläne sowie deren regelmäßige Kontrolle

- e) Veranlassung von Ehrungen
- f) Aufnahme, Ermahnung, Abmahnung und Ausschluss von Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins
- g) die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen und durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen
- h) das Vornehmen von Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden
- i) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen im Bundes-, Landes-, Diözesan- und Kreisverband teilzunehmen
- j) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen
- k) die festgesetzten Beiträge termingerecht an den Diözesanverband zu leisten
- l) für die Erfüllung der Aufgaben gegenüber dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den Fachverbänden zu sorgen
- m) Hauptaufgaben der/des Vorsitzenden sind:
 - Leitungskompetenz und Verantwortung für den Gesamtverein
 - Festlegung von Richtlinien
 - Vertretung des Vereins nach innen und außen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation
 - Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
 - Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen
 - Kontakte zum DJK-Sportverband
- n) Hauptaufgaben der stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind:
 - Vertretung der/des Vorsitzenden
 - Mitwirkung bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen
 - Leitungskompetenz und Verantwortung für die sportlichen Aktivitäten in den Abteilungen
 - Planung, Entwicklung und Umsetzung von neuen Sportangeboten
 - Planung von Sportveranstaltungen
 - Überwachung und Anweisungen zum Erhalt der Sportanlagen in schriftlicher Abstimmung mit den jeweiligen Nutzern
 - Betreuung und Beratung des Betriebspersonals für die Sportanlagen
 - Regelmäßige Kontrolle in Bezug auf die Durchführung von Erhaltungs- und Wartungsmaßnahmen für die Sportanlagen

o) Hauptaufgaben des Finanzvorstands sind:

- Einbringen von Investitions- und Finanzierungsplänen, von Planungs- und Organisationskonzepten sowie des Entwurfs des Jahresbudgets in den Vorstand
- Leitungskompetenz und Verantwortung für die Geschäftsstelle
- Verweisungsrecht gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
- Überwachung der Abwicklung von Zahlungsverkehr und Finanzbuchhaltung
- Einstellung von Verwaltungspersonal

Der Vorstand darf insbesondere einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen und zu diesem Zweck Vollmacht zur Vertretung im Außenverhältnis erteilen. Die Vollmacht muss jederzeit widerruflich sein. Die Vollmacht darf nur für Geschäfte erteilt werden, die jeweils eine Wertgrenze in Höhe von 5.000 € brutto nicht übersteigen. Der Vorstand ist berechtigt, die Vollmacht weiter zu beschränken, insbesondere einzelne Geschäfte von der Vollmacht auszunehmen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf nicht vom Verbot der Selbstkontrahierung (§ 181 BGB) befreit werden.

6. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren, zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn ein oder mehrere Ämter nicht besetzt sind.

7. Alle Vorstandsmitglieder sind verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

8. Der Vorstand bespricht sich, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder eine Besprechung beantragen. Er sollte mindestens vier Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Beirat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

9. In den Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.

10. Vorstandsmitglieder können von einer Mitgliederversammlung abgewählt werden bei Verletzung der in § 3 angeführten Ziele und Aufgaben des Vereins, nicht ordnungsgemäßer Führung der zu übernehmenden Geschäfte oder bei grober Pflichtverletzung.

11. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 15 Beirat

1. Dem Beirat gehören stimmberechtigt an:
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter jeder Abteilung,
 - die Jugendleiterin, der Jugendleiter,
 - ein Mitglied des Bauausschusses, auf Vorschlag des Vorstandes,
 - ein Mitglied des Finanz- und Wirtschaftsgremiums, auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Abteilungen mit mehr als 200 Mitgliedern entsenden ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied.
3. Ehrenmitglieder haben die Berechtigung, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
4. Fachkräfte sowie weitere Verantwortliche des Vereins können vom Vorstand bei Bedarf beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
5. Der Beirat soll jährlich wenigstens vier Sitzungen halten. Er ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von zur Beratung besonders wichtiger Fragen spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einzuberufen. Themen sowie Anträge sind schriftlich mindestens 1 Woche vor der Sitzung dem Vorstand vorzulegen.
6. Dem Beirat obliegen insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins,
 - b) die Beschlussfassung über die Finanz- und Geschäftsordnung,
 - c) Ehrungen, Ausschlussverfahren.
7. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Versammlungsleiter mehr als 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit als gefasst.

§ 16 DJK-Sportjugend

Die DJK Würzburg erkennt die Eigenständigkeit ihrer Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „Jugendordnung der DJK Würzburg“ verbindlich, die als Ordnung Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die DJK-Sportjugend wählt ihre Vertreterin und ihren Vertreter, die in allen Fragen, welche die DJK-Sportjugend betreffen, gehört werden müssen, in den Beirat.

§ 17 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse zur Bearbeitung wichtiger Fragen bilden; er beruft und entlässt deren Mitglieder.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden schriftlich durch den zuständigen Leiter einberufen.
3. Die/der Vorsitzende oder das von ihm bestellte Mitglied des Vorstandes hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.
4. Die in den Ausschüssen erzielten Ergebnisse werden vom Vorstand dem Beirat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.
5. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen und protokolliert.
6. Die Ausschussmitglieder wählen ihren Leiter mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die rechtliche Stellung der Abteilungen sowie weitere Festlegungen bezüglich ihrer Mitglieder, dem Abteilungshaushalt, den Organen der Abteilung, dem Abteilungsvorstand, der Abteilungsversammlung und der Auflösung der Abteilung sind in der Abteilungsordnung des Vereins beschrieben.
3. Die Abteilungsordnung wird erstmalig in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Nachfolgende Änderungen können vom Beirat beschlossen werden. Die Bestimmungen in dieser Abteilungsordnung sind für die Abteilungen und jedes betroffene Mitglied bindend. Sie sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

2. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Abteilungsleitungen können ausschließlich von Mitgliedern der betroffenen Abteilungen gewählt werden.
4. Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand unter Angabe des angestrebten Vorstandsreferates einzureichen. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung für die Vorstandswahl hinzuweisen. Abwesende Mitglieder dürfen nur gewählt werden, wenn ihre Zustimmungserklärung schriftlich vorliegt.
5. Für Wahlen ist ein Wahlvorstand aus drei Personen zu bilden. Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen per Akklamation, geheime Abstimmungen nur, wenn mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie beantragen.
6. Ausgenommen von diesen Regelungen ist die Vereinsjugendleitung. Für sie gelten die Bestimmungen der „Jugendordnung der DJK-Sportjugend der DJK Würzburg“.
7. Der Versammlungsleiter schlägt aus der Mitte der Versammlung 3 erfahrene Mitglieder zu Wahlvorständen vor, die von der Mitgliederversammlung per Akklamation zu bestätigen sind. Aus ihren Reihen bestimmen sie einen Wahlausschussvorsitzenden.

§ 20 Beiträge

1. Die Beitragsordnung der DJK Würzburg regelt die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung barer Leistungen an den Verein und wird durch die Mitgliedschaft anerkannt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist durch Bankeinzug zu erheben. Bei anderer Zahlungsweise als Bankeinzug können die entstehenden Kosten zusätzlich zum Beitrag erhoben werden.

§ 21 Vereinsvermögen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen grundsätzlich aus Beiträgen, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.
2. Die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb in absehbarer Zeit benötigten Mittel sind Zins bringend anzulegen.
3. Vereinseigene Anlagen werden vom Vorstand verwaltet

§ 22 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Hauptvereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung erteilt/beschließt anschließend auf Antrag eines Kassenprüfers die Entlastung des gesamten Vorstandes.

2. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 23 Fusion mit anderen Vereinen

Eine Fusion mit anderen Vereinen darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung/Fusion DJK Würzburg“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Änderungsbeschluss gilt als gefasst, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist und eine Mehrheit von 3/4 ihre Stimme für die Änderung abgeben.

§ 24 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Beirates, der Jugendsitzungen, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und der/dem von ihr/ihm bestimmten

Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb einer Woche an die Geschäftsstelle weiterzuleiten ist. Die Wirksamkeit eines Beschlusses ist nicht abhängig von der Erstellung und Weitergabe des Protokolls.

§ 25 Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich für Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht eine Versicherung des Vereins eintritt.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit nicht

entsprechender Versicherungsschutz im Rahmen der über den BLSV abgeschlossenen Versicherungsverträge und dort gültigen Bedingungen besteht.

3. Die Mitglieder werden bei der Unfallversicherung des Bayerischen Landes-Sportverbandes versichert.

4. Ehrenamtlich Tätige haften für Sach- und Vermögensschäden gegenüber Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit nicht eine Versicherung des Vereins eintritt.

§ 26 Austritt aus dem DJK Diözesanverband

Der Austritt der DJK Würzburg darf nur mit einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK Würzburg aus dem Diözesanverband“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe §11 Pkt. 4). Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK Diözesanverbandes Würzburg. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Diözesanverband austreten, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmt.

§ 27 Auflösung

1. Die Auflösung der DJK Würzburg darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der DJK Würzburg“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe §11 Pkt.4). Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des Diözesanverbandes Würzburg. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bischöfliche Stadtdekanat Würzburg, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 der Satzung aufgeführten Ziele und Aufgaben zu verwenden hat.

2. Liquidator ist die/der Vorsitzende und der Finanzvorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 28 Datenschutz

Die Details zum Datenschutz im Verein regelt die Datenschutzordnung.

§ 29 Ordnungen

Die Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 30 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.12. 1976 beschlossen und am 01.04.1981, 06.05.1988, 12.02.1993, 16.06.1998, 06.07.2004, 19.10.2012 und 08.11.2019 angepasst. Die letzte Satzungsänderung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.11. 2019 beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des DJK Diözesanverbandes Würzburg. Mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister tritt sie in Kraft.